

Geschäftszeichen: 249 Cs 231 Js 917/14 - Amtsgericht Tiergarten

Rüge: Ablehnung Pflichtverteidigung

Ich rüge, dass das Gericht meinen Antrag auf Pflichtverteidigung abgelehnt hat. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass es sich vorliegend um einen Fall der Pflichtverteidigung wegen der schwierigen Sach- und Rechtslage handelt.

Aus diesem Grund habe ich gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Beschwerde eingelegt.

Ich rüge, dass trotz der Tatsache, dass das Landgericht über meine Beschwerde noch nicht entschieden hat, nun verhandelt wird.

Ich beantrage die Aussetzung der Hauptverhandlung bis zur Entscheidung des Landgerichtes über meine Beschwerde. Die Entscheidung tangiert nämlich mein Recht auf ein faires Verfahren und ist von grundsätzlicher Bedeutung.

Rüge keine Aussetzung des Strafverfahrens trotz Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Ich rüge, dass das Gericht meinen Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung auf Grund meiner Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin abgelehnt hat.

Meinen Aussetzungsantrag begründete ich wie folgt:

Ich habe vor dem Verwaltungsgericht Berlin auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Polizeimaßnahmen gegen mich am 30.11.2013.

Im hiesigen Verfahren wird mir u.a. Widerstand vorgeworfen. Ich habe bereits das Gericht mehrfach darauf hingewiesen, dass es beim 113 StGB auf die Rechtmäßigkeit von den polizeilichen Maßnahmen ankommt (§113 IV StGB) und dass die polizeilichen Maßnahmen am 30.11.13 einen unrechtmäßigen Eingriff in eine bestehende Demonstration darstellten. Die Polizei wurde während ihres Eingriffs gegen die DemonstrantInnen auf die Rechtswidrigkeit ihrer Handlung mehrfach hingewiesen, sie wurde u.a. auf eine gleichgelagerte Situation hingewiesen, die vor dem Verwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen VG 1.K 257.11 lief und wo die Polizei die Rechtswidrigkeit ihrer Handlung im April 2013 einräumen musste.

Aus diesem Grund habe ich beim Verwaltungsgericht eine Feststellungsklage eingereicht.

Ich beantrage eine Aussetzung des Strafverfahrens, weil die Klage vor dem Verwaltungsgericht eine wesentliche Vorfrage zum Strafverfahren betrifft. Das Verwaltungsgericht ist für Versammlungsrechtstreitigkeiten primär zuständig und hat in mindestens einem gleich gelagerten Fall bereits eine Entscheidung getroffen (VG 1.K 257.11) – diese Entscheidung betraf mich persönlich. Es ist im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung, die Entscheidung vom VG abzuwarten.

Richter Prugel hat mit Hinweis auf den „lockeren“ Rechtmäßigkeitsbegriff die Aussetzung abgelehnt.

Ich bin der Auffassung, dass die Polizeimaßnahmen gegen mich auch im Hinblick auf einen lockeren Rechtmäßigkeitsbegriff rechtswidrig waren. Da das Strafgericht den Ausgang des VG-Verfahren nicht abwarten will, möchte ich hiermit die Begründung aus meiner Klage vor dem VG auszugsweise als Stellungnahme in diesem Strafverfahren einbringen. In meiner Begründung habe ich mir bekannte Rechtsprechung genannt. Darunter Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht, dass eine Verurteilung wegen Widerstand und Körperverletzung aufgehoben hat, weil es die Handlung der Polizei gegen einen Demonstranten für rechtswidrig gehalten hat. Es handelt sich um das Urteil BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007

„- Verstoß gegen Art. 8 und 5 Grundgesetz

Die Handlung der Polizei die die Klägerin ans Demonstrieren am Mast hindern wollte, stellte ein Verstoß gegen Art. 5 und 8 GG.

Es wurde weder durch Auflagenbescheid im Vorfeld noch durch die Versammlungsleitung noch durch Versammlungsbehörde/ Polizei ein Kletterverbot ausgesprochen für die Versammlung am 30.11.2013. Die KletterInnen wurden durch die Demonstrationsleitung nicht dazu aufgefordert, herunter zu klettern, die Kletteraktion wurde viel mehr befürwortet, sie gehörte zur angemeldeten Demonstration

Beweis; Zeugnis vom Anmelder der Demonstration „Sonne und Wind statt Fracking, Kohle und Atom – Energiewende retten“ Uwe Hiksich

Der Anmelder der Großdemonstration „Sonne und Wind statt Fracking, Kohle und Atom –

Energiewende retten“ vom 30.11. Uwe Hirsch, wird bekunden, dass es in den Auflagen für die Demonstration kein Kletterverbot gab. Uwe Hirsch wird bekunden, dass die Menschen ihre Meinung bei der Demonstration in kreativer Art und Weise zum Ausdruck brachten, das Aufhängen von Bannern gehörte dazu. Aus diesem Grund hat er als Demonstrationsleiter den Einsatz der Polizei gegen die Kletter-DemonstrantInnen scharf kritisiert. Das ist aus einem Videoausschnitt, dass in voller Länge bei Castortv.de zu erhalten und auf Youtube verfügbar , zu entnehmen.

Beweis: Video-Auszüge mit dem Redebeitrag des Anmelders der Demonstration über die Kletteraktion und den Polizeieinsatz dagegen Quelle: Castortv.de, die Videos sind im Internet auf Youtube zu finden.

Der Redebeitrag lautete wie folgt:

„Ganz zum Schluss bevor zu Schluss bevor wir auseinander gehen, der eine oder die andere, ich bin der Uwe Hirsch, der Anmelder dieser Demonstration hier von der Naturfreunde. Ihr habt vorhin vielleicht hier die Polizei durch rennen sehen. Die behelzten Polizisten die zwischen euch durch gerannt sind und haben euch zur Seite geruckt, sind deshalb durch gerannt weil sie die Kletterer verhaftet haben. [Buh Rufe der Menge]. Ich denke wir sollten gemeinsam ein klares solidarisches Signal schicken und deutlich machen ein solches Vorgehen der Polizei ist weder deeskalierend noch irgendwie der Sache angemessen.[Rufe der DemonstrantInnen] Und liebe Freundinnen und Freunde, und liebe Freundinnen und Freunde wir senden gemeinsam ein Solidarsignal an die Kletterinnen und Kletterer, sollte sie Strafen bekommen werden wir über alle Email-Verteiler die wir haben herum schicken ,dass sie Strafen bekommen wir werden ihnen helfen, wir fanden die Aktion super und stehen solidarisch zu Kletterinnen und Kletterern. In dem Sinne [Wort unverständlich]. Die Veranstaltung ist beendet.,,

Aus diesem Redebeitrag ist klar zu entnehmen, dass die Kletteraktion im Rahmen der angemeldeten Demonstration *„Sonne und Wind statt Fracking, Kohle und Atom – Energiewende retten“* durch die Demonstrationsleitung eindeutig befürwortet wurde. Der Redebeitrag von Jutta Sundermann auf der Demobühne während der Kletteraktion belegt dies ebenfalls (der Beitrag ist auch aus dem Video zu entnehmen und in voller Länge bei Castortv.de zu erhalten und auf Youtube verfügbar). Beitrag von Jutta Sundermann:

„ Es gibt doch Kletterer, wenn ihr euch mal alle dreht vor dem Bahnhof ist ein Banner kurz vor aufgespannt, die Polizei hat schon versucht zu stoppen das ist nicht gelungen . Yuhuh! [Jubel-Schreie der Menge]“

Die Klägerin kann auf Anfrage das Video, das sonst im Internet zu finden ist, dem Gericht zur Verfügung stellen.

Aus diesen Beiträgen wird deutlich, dass die Kletteraktion zur Demonstration gehörte und durch die Demonstrationsleitung befürwortet wurde. Auch zeigt die Reaktion der demonstrierenden Menschenmenge, dass sie die Kletteraktion als Teil der Demonstration angesehen und befürwortet hat.

Die Aktion wirkte auch nach. Die Klägerin wurde von den RedakteurInnen der Zeitschrift *GoLeben Rundschau* von März/April 2014 um ein Grußwort gebeten, ein Bild der Banneraktion am Mast vor dem Berliner Hauptbahnhof wurde abgebildet. Das ist genau das Ziel dieser Form des Demonstrierens: es ist ein guter Hingucker um eine Botschaft zu vermitteln, diese bleibt den Menschen in Erinnerung. Es ist ein Beitrag zur kollektiven öffentlichen Meinungskundgabe.

Die Polizei hat ohne jegliche Rechtsgrundlage in eine Demonstration eingegriffen. Eine Rechtsgrundlage hat sie für ihre Handlung nicht genannt, sondern lediglich „Kommen Sie da runter!“ gesagt. Es wurde später von einer „präventiven Maßnahme“ zur Verhinderung von Straftaten (Hausfriedensbruch und Landfriedensbruch) geredet.

Zahlreiche Menschen, darunter die Klägerin wiesen die Polizei auf die Rechtswidrigkeit ihres Handelns hin. Die Polizei wurde u.a. durch die Kletterin auf das als Beweismittel genannte Verfahren vom

Geschäftszeichen: 249 Cs 231 Js 917/14 - Amtsgericht Tiergarten

Verwaltungsgericht Berlin Az.VG 1.K 257.11 hingewiesen. Das Verfahren war wenige Monate zuvor mit einer Anerkennung der Berliner Polizei zur Rechtswidrigkeit ihres Handelns gegen die Klägerin beendet worden. Das Verfahren ist vergleichbar mit dem hiesigen Verfahren. Die Polizei hatte versucht, die Kletteraktivistin am Beklettern einer Laterne, wo sie ein Transparent aufhängen wollte, zu hindern. Dies geschah im Rahmen einer Versammlung gegen das in der Nähe tagende „Atomforum“ am Alexander Platz 2011.

Beweis: Hinzuziehung der Akte vom Verwaltungsgericht Berlin Az.VG 1.K 257.11.

Die Maßnahme erklärte die Polizei mit Schreiben vom 17. März 2013 für rechtswidrig, aus dem Schreiben: „[...]wird mitgeteilt, dass nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage die streitbefangene Maßnahme für rechtswidrig erklärt wird.“

Das Verwaltungsgericht hatte zuvor erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des erteilten Platzverweises und der anschließenden Durchsetzung durch Festnahme. Aus dem Schreiben vom Verwaltungsgericht Berlin vom 21. Mai 2012: „[...]Unabhängig von der Frage, ob die Klägerin Teilnehmerin der Versammlung „Atomkraft Nein“ oder einer eigenen Versammlung war, dürfte der erteilte Platzverweis und damit auch die diesem zur Durchsetzung nachfolgenden Maßnahmen rechtswidrig gewesen sein.

Zum einen ist schon fraglich, inwiefern die Klägerin mit der Anbringung eines Plakates an der vom Beklagten in der mit Schriftsatz vom 24.04.2012 übersandten Karte markierten Stelle eine Gefahr für das „Atomforum“ darstellt oder den mehrere Meter entfernten Straßenverkehr hätte begründen können“

Der Zusammenhang mit dem jetzigen Verfahren ist klar. Denn in beiden Fällen geht es ums Mastklettern um ein Banner innerhalb von versammlungsrechtlichen Geschehen aufzuhängen. Die Klägerin geht davon aus, dass das Verwaltungsgericht zu einer ähnlichen Einschätzung kommen wird.

Im hiesigen Verfahren kann man sich auch fragen, was daran gefährlich sein soll, wenn eine ausgebildete professionelle Kletterin ein Banner an einem großen stabilen Mast aufhängen will? Wenn der Mast sich auf einem Platz befindet, wo es keinen Verkehr gibt, etc. Die Polizei begründete ihre Maßnahme nicht.

Die BeamtInnen wurden auf den damals nur wenige Monate alten Beschluss vom Verwaltungsgericht Berlin zum Mastklettern hingewiesen. Doch die BeamtInnen interessierten sich nicht dafür, sie zerrten weiter an die Kletterin und verletzten sie.

An dieser Stelle, die Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen Versammlungen richten sich nach dem Versammlungsgesetz. Dieses Gesetz geht in seinem Anwendungsbereich als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeirecht vor (vgl. BVerfGK 4, 154 <158>). Daraus ergeben sich besondere Anforderungen für einen polizeilichen Zugriff auf Versammlungsteilnehmer. Eine auf allgemeines Polizeirecht gegründete Maßnahme, durch welche das Recht zur Teilnahme an der Versammlung beschränkt wird, scheidet aufgrund der Sperrwirkung der versammlungsgesetzlichen Regelungen aus (vgl. BVerfGK 4, 154 <158, 160>). Für Beschränkungen der Versammlungsteilnahme stehen der Polizei lediglich die abschließend versammlungsgesetzlich geregelten teilnehmerbezogenen Maßnahmen zu Gebote, für die im Interesse des wirksamen Grundrechtsschutzes strengere Anforderungen bestehen als für polizeirechtliches

Geschäftszeichen: 249 Cs 231 Js 917/14 - Amtsgericht Tiergarten

Einschreiten allgemein. Diesen Anforderungen genügten die polizeilichen Maßnahmen nicht.

(BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 43)

Auch mangelndes Wissen über die versammlungsrechtlichen Regeln seitens der BeamtInnen kann nach BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 49 nicht als Entschuldigung angeführt werden:

Die Kenntnis der Maßgeblichkeit versammlungsrechtlicher Regeln unter Einschluss der besonderen Voraussetzungen von Maßnahmen, die eine Versammlungsteilnahme unmöglich machen, kann von einem verständigen Amtsträger erwartet werden.

Der konkrete Zugriff auf Einzelpersonen in einer rechtmäßigen bzw. nicht aufgelösten Versammlung ist jedoch unzulässig. Rechtliche Bewertungen solcher Situationen sind in der Literatur reichlich vorhanden:

Der Einsatzleiter hat Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer als Teilnehmer einer Versammlung durchgeführt, ohne diese zuvor aufgelöst oder den Beschwerdeführer aus der Versammlung ausgeschlossen zu haben. Maßnahmen, die die Teilnahme an einer Versammlung beenden - wie ein Platzverweis oder eine Ingewahrsamnahme - sind rechtswidrig, solange nicht die Versammlung gemäß § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst oder der Teilnehmer auf versammlungsrechtlicher Grundlage von der Versammlung ausgeschlossen wurde (vgl. BVerfGK 4, 154 <158 ff.>; OVG Bremen, Urteil vom 4. November 1986 - 1 BA 15/86 -, NVwZ 1987, S. 235 <236>; OVG des Saarlandes, Urteil vom 27. Oktober 1988 - 1 R 169/86 -, JURIS, Rn. 31 ff.; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. März 2001 - 5 B 273/01 -, NVwZ 2001, S. 1315 <betreffend eine Einkesselung>; VG Hamburg, Urteil vom 30. Oktober 1986 - 12 VG 2442/86 -, NVwZ 1987, S. 829 <831 f.>).

(vgl. BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 40)

Weiter aus einem Urteil vom VG Lüneburg vom 30.7.2014, Az.: 5 A 87/13 zu einer Kletter-Demonstration:

Entgegen der von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung sinngemäß geäußerten Auffassung ist der Klägerin auch nicht etwa deshalb ein Berufen auf Art. 8 Abs. 1 GG und § 1 Abs. 1 NVersG verwehrt, weil die vor Ort handelnden Beamten das Zusammentreffen der Gruppe um die Klägerin nicht als Versammlung wahrgenommen hätten, es im Polizeirecht aber stets auf die ex-ante-Sicht des handelnden Beamten

ankomme. Denn die ex-ante-Sicht des handelnden Beamten ist nicht für die Frage maßgeblich, welche Rechte einem Betroffenen zustehen; die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens eines (Grund-)Rechtes richtet sich nach rein objektiven Gesichtspunkten. Von Bedeutung ist die ex-ante-Sicht des handelnden Beamten vielmehr bezüglich der Frage nach dem Vorliegen von ein hoheitliches Einschreiten erfordernden Gegebenheiten, dem Vorliegen einer Gefahr (vgl. hierzu etwa Denninger, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, D, Rn. 47). Ob ein bestimmtes Verhalten in den Schutzbereich eines bestimmten Grundrechtes fällt, ist jedoch unabhängig davon zu beantworten, ob eine Gefahr gegeben ist; insbesondere steht das Vorliegen einer Gefahr nicht der Eröffnung des Schutzbereiches eines Grundrechtes entgegen. Besteht eine Gefahr, ist vielmehr zu prüfen, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang deren Vorliegen einen Eingriff in den objektiv zu bestimmenden grundrechtlichen Schutzbereich zu rechtfertigen vermag.

Das Beklettern eines Mastes um ein Banner dort im Rahmen einer Demonstration anzubringen gehört eindeutig zum demonstrativen Geschehen. Klettern ist eine gängige Art der Meinungsäußerung auf Großdemonstrationen. Dies tut die Klägerin oft.

Klettern um ein Banner aufzuhängen gehört zu einer Demonstration dazu und ist an sich eine Form des Demonstrierens im Sinne von Art. 8 GG.

Es gibt viele Demonstrationen dieser Art. Warum soll es in Berlin nicht gehen?

Weiter aus dem VG-Urteil aus Lüneburg :

VG Lüneburg zum Beginn einer Kletter-Versammlung Urteil vom 30.7.2014, Az.: 5 A 87/13

„[...] hätte die Versammlung rein tatsächlich bereits begonnen, als die Beklagte einschritt-möglicherweise schon, als die Gruppe die Gleise überquerte, spätestens aber, als die Klägerin den Baum zu erklimmen begann. Das Klettern sollte gerade Teil und besondere Ausdrucksform der Kundgebung sein. Für den Beginn einer Versammlung bedarf es keiner formellen Eröffnung durch einen Versammlungsleiter, ebenso ist der rein tatsächliche Beginn einer Versammlung möglich. Anderenfalls bestünde die Möglichkeit, dass eine Spontanversammlung, als welche auch die hier in Rede stehende Versammlung einzustufen sein könnte, gar nicht beginnen kann.“

Am 30.11.2014 war die Großdemonstration bereits zu Gange, als die Polizei das Beklettern des Mastes zu verhindern versuchte. Ein Kletterer befand sich bereits oben außerhalb der Reichweite, die Klägerin wollte ihm folgen. Die Polizei griff ohne Grund in eine bestehende Versammlung ein. Selbst wenn sie die Kletteraktion nicht als Teil der Großdemonstration angesehen hätte – was vollkommen absurd wäre – hätte sie die Handlung als Demonstration behandeln müssen. Ein Kletterer befand sich nämlich bereits außerhalb der Reichweite, eine zweite Kletterin noch in Reichweite aber bereits an der am Mast gesichert. Die Aktion demonstrativer Art hatte tatsächlich schon begonnen.

Das VG Lüneburg äußerte sich weiter im selben Urteil zu Klettern als Form der Meinungsäußerung in einer Versammlung.

aa. Eine Versammlung ist gemäß § 2 Abs. 1 NVersG eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindesten zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (ebenso zum Versammlungsbegriff des Art. 8 Abs. 1 GG BVerfG, Beseht. v. 07.03.2011 - 1 BvR 388/05- juris, Rn. 12; Beseht. v. 10.12.2010- 1 BvR 1402/06- juris, Rn. 19; Beschl. v. 19.12.2007- 1 BvR 2793/04- juris, Rn. 14). Die Klägerin und ihre Begleiter hatten die Absicht, sich an der öffentlichen Meinungsbildung zu beteiligen, indem sie an der Caster-Transportstrecke befindliche Bäume erklettern und an diesen gelbe Kreuze in X-Form als Symbol für die Ablehnung der Atomenergie im Allgemeinen und der Castor-Transporte in das Wendland im Speziellen anbringen. Das Handeln der Klägerin und ihrer Begleiter stellt sich dabei als Kundgebung - eine Zusammenkunft, mittels derer die Teilnehmer ihre gemeinsame Überzeugung zeigen (Ullrich, NVersG, 2011, § 2, Rn. 25) – dar.

*Dem Versammlungscharakter des Zusammentreffens steht nicht entgegen, dass das Erklettern von Bäumen und Anbringen gelber Kreuze in X-Form zum Zwecke der gemeinsamen Meinungskundgabe eine eher ungewöhnliche Form der Versammlung darstellt. **Denn hinsichtlich der Art und Weise der Ausgestaltung der Versammlung besteht Typenfreiheit, die Versammlungsfreiheit umfasst als spezifisches Kommunikationsgrundrecht auch die Befugnis zum Einsatz besonderer und ungewöhnlicher Ausdrucksmittel** (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 02.05.2006,- OVG 1 B 4.05 -, juris, Rn. 29; VG Frankfurt, Beschl. v. 06.08.2012-5 L 2558/12.F -, juris, Rn. 19; Dietel/Gintzel/Kniesel, VersG, 15. Aufl. 2008, § 1, Rn. 54; Ullrich, NVersG, 2011, § 2, Rn. 29).*

[...]

Letztlich kann die Frage nach dem Vorliegen einer Wiederholungsgefahr aber offen bleiben. Denn nach dem Gebot der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes muss die Möglichkeit bestehen, einen

Geschäftszeichen: 249 Cs 231 Js 917/14 - Amtsgericht Tiergarten

Grundrechtseingriff gerichtlich prüfen zu lassen, wenn die Grundrechtsausübung entweder unmöglich gemacht oder wenigstens erheblich beeinträchtigt wurde (BVerfG, Beschl. v. 03.03.2004 - 1 BvR 461/03 -, juris, Rn. 36 ff.).

Im Falle der Verneinung des Feststellungsinteresses wäre der Klägerin ein Rechtsschutz gegen die Sicherstellungen aber versagt. Der Klägerin wurde durch die Sicherstellung der Kletterausrüstungen ihrer Begleiter die Möglichkeit genommen, eine bereits begonnene Versammlung fortzusetzen. Damit war ihr Recht aus Art. 8 Abs. 1 GG, § 1 Abs. 1 NVersG im Kern und nicht nur unerheblich in Randbereichen betroffen. Die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG gebietet in derart gelagerten Fällen die Bejahung eines Feststellungsinteresses (vgl. BVerfG, Beschl. v. 03.03.2004 - 1 BvR 461/03 -, NJW 2004, 2510, 2511 f.; BVerwG, Urt. v. 23.03~1999- 1 C 12/97 -, juris, Rn. 13). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf - hier streitgegenständliche – polizeiliche Maßnahmen (BVerwG, Urt. v. 29.04.1997 - 1 C 2/95 -, juris, Rn. 21).

[... aus den Gründen]

Infolge der Sicherstellung der Klettererausrüstungen konnten die Begleiter der Klägerin nicht mehr wie vorgesehen in an der Bahnstrecke Lüneburg-Dannenberg befindliche Bäume steigen und dort als Zeichen ihrer Ablehnung der Atomindustrie und der Castor-Transporte die am Tag zuvor angefertigten gelben Holzkreuze in X-Form anbringen. Die weitere Durchführung der Versammlung wurde damit tatsächlich unterbunden.

Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin die Möglichkeit hatte, einen Baum zu erklimmen, dort über den Einsatz der Beklagten hinaus zu verbleiben und auch (mindestens) ein gelbes Holzkreuz anzubringen. Denn sowohl Art. 8 Abs. 1 GG als auch § 1 Abs. 1 NVersG geben ein Recht, sich zu versammeln. § 1 Abs. 1 NVersG formuliert sogar noch deutlicher "mit anderen Personen zu versammeln". Wenn die Beklagte sich entschied, die Klägerin in dem Baum zu belassen und ihr die Möglichkeit zu geben, dort weiter ungehindert tätig zu werden, so mag zwar die Meinungsfreiheit' der Klägerin aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbs. GG uneingeschränkt geblieben sein; bei der Versammlungsfreiheit handelt es sich aber gerade um die "Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe" (BVerfG, Beschl. v. 15.05.1985 - 1 BvR 233/81 -, juris, Rn. 63; BVerfG, Beschl. v. 17.02.2009- 1 BvR 2492/08-, juris, Rn. 131), die durch die Sicherstellung der Kletterausrüstungen der Begleiter der-Klägerin beschränkt wurde.

Das Urteil kann auf die Aktion, die Gegenstand dieser Klage ist, übertragen werden. Die Polizei hätte gegen die Kletterin und die umstehenden DemonstrantInnen nicht vorgehen dürfen!

*In diesem Sinne auch die Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht:
(BVerfG, Urteil vom 22.02.2011- 1 BvR 699/06, Rn. 64.).*

„Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet auch das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll. Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet das Grundrecht den Grundrechtsträgern so nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (vgl. BVerfGE 69, 315 <343>). Die Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen - gegebenenfalls auch in Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen - am wirksamsten zur Geltung bringen können.“

- Verstoß gegen das Grundrecht der Klägerin auf körperliche Unversehrtheit durch eine nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung ihres körperlichen Wohlbefindens durch die Polizei;

Schädigung der Gesundheit durch pflichtwidriges Zufügen von Schmerzen.

Die Polizei zog an der Kletterin herum, obwohl diese mit einem Klemmknoten an dem Mast gesichert war, der sich unter Last physikalisch bedingt nicht lösen lässt. Die Kletterin wurde dadurch verletzt, sie erlitt ausgeprägte Kreislaufstörungen (Atemnot, Schwindelgefühl, Übelkeit, Unterzuckerung) und eine ca. 15cm lange Schürfwunde auf Hüftenhöhe.

Weil die Sicherung sich unter Last nicht lösen lässt und mehrere Beamten mit aller Kraft an der Kletterin zerrten, wurde sie über den Hüften gequetscht. Die Quetschung verursachte die Schürfwunde. Darüber hinaus führte diese Quetschung dazu, dass die Kletterin nach wenigen Minuten nicht mehr ordentlich atmen konnte und ihr Magen gequetscht wurde. Die Hängeposition machte das Übrige. Es traten ausgeprägte Kreislaufstörungen, gekennzeichnet durch Atemnot, Schwindelgefühl, Übelkeit, Unterzuckerung, etc auf. [...]

Die beschriebenen Symptome entsprechen den Symptome eines beginnenden Hängetraumas. Ein Hängetrauma kann tödlich verlaufen. Beim Hängetrauma wirkt der Sitzgurt wie ein Arterienabbinde, insbesondere wenn die hängende Person bewusstlos ist oder sich nicht frei bewegen kann und zum Beispiel den Druck auf die Arterien nicht aufheben kann.

Die Folge ist ein Abklemmen der Nervenbahnen, der Blutgefäße sowie ein Absacken des Blutdruckes mit lebensbedrohlichen Folgen. Unter Normalbedingungen stützt sich ein Kletterer an einer Fußschlinge im Seil ab, wodurch sich die schwerkraftbedingten Veränderungen kurzfristig deutlich vermindern und ein Hängetrauma verhindert wird. Im konkreten Fall hing die Kletterin zwar nicht frei, die Polizeibeamten zerrten aber über 15 Minuten lang an ihr, sie übten Kraft auf ihren Körper aus. Die Polizei zeigte sich physikresistent und schien der Auffassung zu sein, die Kletterin habe Einfluss auf die Schwerkraft. Immer wieder mussten die KletterInnen und umstehende DemonstrantInnen die Polizei darauf aufmerksam, dass sie die Kletterin gefährdete. Dies wurde ignoriert. Die Kletterin versuchte sich immer wieder vom Griff zu lösen um aus der gefährlichen Belastungssituation zu kommen, jedoch ohne Erfolg. Die Beamten erklärten, die Kletterin solle herunter kommen, wenn es ihr weh tue. Möglicherweise haben sich die Beamten wie die Robocops in einem Kinofilm gefühlt und sind davon ausgegangen, dass ihr Opfer das Gesetz der Schwerkraft beeinflussen kann. Dem ist aber nicht so. Die Reaktionen der Kletterin ergaben sich zwingend aus der Schwerkraft! Die eingesetzten Polizeibeamten hatten vom Klettern und vom Risiko eines Hängetrauma überhaupt keine Ahnung. Auf Hinweise von Kletterkundigen Menschen zu dieser Gefahr reagierten sie nicht. Die Beamten ließen die Kletterin erst los, als auf Grund dessen, dass ein Beamter ein scharfes Messer in der unübersichtlichen Situation zuckte, Panik ausbrach.

Beweis:

Bild der Verletzung (kann auf Nachfrage nachgereicht werden)

Sachverständigengutachter für Höhenrettung und Klettertechnik

Rüge zur Akteneinsicht

Ich rüge, dass meine Anträge auf Akteneinsicht lange ignoriert wurden und dass denen nicht vollständig entsprochen worden ist. Diese Tatsachen berühren den Grundsatz eines fairen Verfahrens, sie stellen eine Einschränkung der Verteidigung dar.

Mit Fax vom 28. August 2014 habe ich einen Antrag auf Zusendung der Akte oder einer Kopie davon zum Zweck der Akteneinsicht nach Lüneburg gestellt. Dieser Antrag blieb monatelang unbeantwortet. Auch ignorierte das Gericht die Erinnerungen aus meinen Schriftsätzen vom 12. und 23. Oktober 2014 sowie vom 2. und 3.11.2014 und vom 14.1.2015. Die erste Reaktion des Gerichts zum Thema Akteneinsicht kam per Fax am 28.1.2015 – 5 Monate nach meinem ersten Antrag! Es wurde mir mitgeteilt, dass Ablichtungen von verfahrensrelevanten Teilen der Akte mit geschickt werden. Die versprochenen Kopien aus der Akte habe ich erst mehrere Wochen später erhalten. Erst ab diesem Zeitpunkt konnte ich anfangen, meine Verteidigung vorzubereiten und Anträge zu schreiben! Sechs Monate bis zu einer Teil-Akteneinsicht! Von einem fairen Verfahren kann nicht die Rede sein!

Weil ich der Auffassung bin, dass einer unverteidigten Angeklagten ein umfangreiches Akteneinsichtsrecht zusteht, stellte ich am 10.2. einen erneuten Antrag auf Akteneinsicht, mit folgendem Wortlaut: „Ich beantrage die Übersendung der Akte und dazugehörigen Datenträger (wie z.B. DVD) im Wege der Amtshilfe an das Amtsgericht Lüneburg zum Zweck der Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle in Lüneburg. Ich beantrage, dass mir genehmigt wird, Ablichtungen der gesamten Akte (z.B. mit meiner Digitalkamera) und eine Kopie der Datenträger zu fertigen.“ Ich begründete meinen Antrag ausführlich und verwies auf mir bekannte Rechtsprechung (LG Rostock, EGMR).

Mit Fax vom 2.3. erklärte Amtsrichter Prugel, ich dürfe die Akte auf der Geschäftsstelle in Berlin einsehen. Er lehnte eine Zusendung der Akte zum Amtsgericht Lüneburg im Wege der Amtshilfe zum Zweck der Akteneinsicht vor Ort unter Aufsicht ab. Diese Verfahrensweise (die Zusendung der Akte zum Wohnort einer Angeklagten) ist mir auch zahlreichen anderen Strafverfahren bekannt.

Die Ablehnung der Zusendung der Akte zum Amtsgericht meines Wohnort stellt eine Einschränkung meiner Verteidigungsmöglichkeiten dar, die mir wichtig ist, hier zu rügen. Eine Reise nach Berlin um die Akte einzusehen ist nicht nur zeitaufwendig (mehrstündige Anreise, die an einem Werktag erfolgen muss), sondern auch kostspielig. Eine Fahrkarte einfache Fahrt kostet je nach Verbindung zwischen 20 (Regionalbahn) und 80 Euro (mit ICE). Damit ist klar, dass ich als unverteidigte Angeklagte schlechter gestellt wurde, als eine verteidigte Angeklagte, denn mein Recht auf ein faires Verfahren wurde von meinem Geldbeutel abhängig gemacht. Die Gewährung von umfassender Akteneinsicht ist Voraussetzung für ein an der Waffengleichheit orientiertes faires Verfahren. Das ergibt sich aus Art. 6 III EMRK, wie ich es in meinem Schreiben vom 10.2.2015 ausführlich dargelegt habe. Das Recht des unverteidigten Beschuldigten nach § 147 VII StPO steht seiner Zweckbestimmung nach dem Recht des verteidigten Beschuldigten auf Akteneinsicht über seinen Verteidiger nach § 147 I StPO gleich. Der unverteidigte Beschuldigte hat, wegen seines Rechtes auf Selbstverteidigung (Art. 6 III lit. b EMRK), einen Anspruch darauf, die Inhalte der Ermittlungsakten in gleichem Umfang nutzen zu können, wie der verteidigte Beschuldigte.

Weil ich in der Zwischenzeit vollständige Akteneinsicht bis zu Blatt 93 der Akte erhalten konnte, habe ich mich dafür entschieden die Akte ab Blatt 94 der Akte am Prozesstag vor der Hauptverhandlung einzusehen. Das Verwaltungsgericht hat nämlich das ermöglicht, was mir Amtsrichter Prugel verweigert hat: es hat im Rahmen des von mir angestrebten Verfahrens gegen die

Geschäftszeichen: 249 Cs 231 Js 917/14 - Amtsgericht Tiergarten

Polizeimaßnahmen vor dem Verwaltungsgericht, die Akte an das Verwaltungsgericht Lüneburg geschickt, ich konnte die Akte vor Ort einsehen und mithilfe meiner Digitalkamera ablichten. Dem Verwaltungsvorgang lag die Strafakte bis Blatt 93 bei.

Der Umgang des Gerichtes mit meinen Anträgen auf Akteneinsicht widerspricht dem Grundsatz eines fairen Verfahrens. Ich habe vor der Hauptverhandlung mehrfach in Erwägung gezogen, deswegen einen Befangenheitsantrag zu stellen. Ich habe darauf verzichtet und möchte abwarten, wie das Verfahren weiter geht. Ich beziehe ich auf dem Meyer-Goßner StPO-kommentar zum § 25 Randnummer 8 zum Zeitpunkt der Ablehnung: „Es darf zugewartet werden, dass der Eindruck der Voreingenommenheit sich bestätigt.“ Also warte ich noch zu.

Rüge zum Erlass eines Strafbefehls ohne genaue Prüfung der Rechts- und Sachlage - Rüge zu den schlampigen Ermittlungen

Ich rüge, dass in diesem Verfahren, im Widerspruch zu §408 StPO ein Strafbefehl erlassen wurde. Ich habe den Eindruck, dass Richter Prugel einen Strafbefehl unterschrieben hat, ohne die Sach- und Rechtslage gründlich zu prüfen. Oder: wie kann es sein, dass §408II StPO zur Anwendung kam?

Strafbefehle zielen darauf hin ab, dass Menschen per „Schnellverfahren“, sprich ohne ordentliches rechtliches Gehör verurteilt werden. Durch diese Massenverarbeitung von Vorverurteilungen werden die Rechte von Menschen massiv eingeschränkt. Wer die Frist zum Einspruch verpasst hat ist schon rechtskräftig verurteilt.

In den Gerichten werden Menschen zum Teil im 30Minuten-Takt verurteilt. Sowohl mit als auch ohne AnwältInnen. Dies ist eine Massenabfertigung, wie sie normalerweise nur in der Industrie zu sehen ist. Dadurch werden Menschen als „Objekte“ deklariert.

Ein Strafbefehl darf laut Strafprozessordnung nur dann ausgestellt werden, wenn der Sachverhalt eindeutig ist und der Richter klar von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist.

Ein Strafbefehl ist nur zulässig, "wenn dem Erlass des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen" (§ 408, Abs. 3). **Das Wort "keine" bedeutet eine Zweifelsfreiheit.** Es stellt sich die Frage, wie diese angesichts der Tatschilderung im Strafbefehl und in der Akte zu erreichen war. Aus dem Kommentar zur Strafprozessordnung von Lutz Meyer-Goßner zum § 408:

„Das AG erlässt den Strafbefehl, wenn dem keine Bedenken entgegenstehen. Dabei darf es von dem Strafbefehlsantrag inhaltlich nicht abweichen; denn die völlige Übereinstimmung zwischen StA und Gericht ist die Voraussetzung dafür, dass eine Straftat durch Strafbefehl abgeurteilt werden kann (Meuer JuS 87, 882; Roxin §66 B römisch 2 3b).“

Wir befinden uns in einem Prozess mit klassischem Hintergrund. Die Polizei griff in eine bestehende Versammlung ein und wurde gewalttätig. Sie zeigte daraufhin das Opfer ihrer Gewalt an. Das Opfer polizeilicher Gewalt und Machtmissbrauch wurde anschließend per Strafbefehl (vor-)verurteilt. Im Strafbefehl sind nicht einmal die unmittelbaren Umstände der angeklagten Handlungen geschildert. E§113 III und IV oder auch §16 StGB und §17 StGB (Rechtfertigungsgründe, Irrtum) sowie den § 32 StGB (Verhinderung eines rechtswidrigen Angriffes) wurde nicht geprüft.

Am „Tattag“ (ich übernehme die Formulierung aus dem Strafbefehl) demonstrierten 16 000 Menschen für eine andere Energiepolitik darunter viele AugenzeugInnen des Angriffes der Polizei gegen die KletteraktivistInnen, die an einem Mast ein Transparent aufhängen wollten.

Am „Tattag“ griff die Polizei in die Demonstration mit der Rechtsgrundlage „Kommen Sie darunter“ ein. Am Tattag wurde eine Kletterin durch die Polizei in Lebensgefahr gebracht und verletzt.

Am Tattag...

Die Liste könnte lange fortgesetzt werden. Die Angeklagte hat mehrfach auf die Rechtswidrigkeit des Angriffes der Polizei gegen sie hingewiesen. Richter Prugel ist laut Akte erst mit Vermerk vom 10.2.2015 darauf eingegangen und kam zu der Feststellung, dass er bzgl. der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung (im strafrechtlichen Sinn) nun doch so seine Zweifel habe.

Warum ist dies nicht früher geschehen?

Der Strafbefehl wurde unterschrieben, obwohl er sich auf aus ihrem Zusammenhang gerissene Sätze beschränkt. Darin wird einfach davon ausgegangen, dass die Besteigung eines Lichtmastes unerlaubt sei. Wie man zu diesem Schluss, zu dieser rechtlichen Wertung kommt, ist nicht dargelegt. Der Strafbefehl enthält nichts zur Rechtsgrundlage des polizeilichen Handelns.

Bei der Aktenlage sieht es nicht besser aus! Ich rüge die schlampigen Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft die zu einer Anklage in diesem Verfahren geführt haben!

Ich rüge, dass die Staatsanwaltschaft entgegen von GVG Titel 10 ermittelt hat. Darin heißt es „die Staatsanwaltschaft ist nicht Partei. Sie ermittelt zu Belastung und Entlastung.“ Ermittlungen zur „Entlastung“ habe ich in der Akte keine gesehen.

Weiter besagt § 160 II StPO: „Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln [...]“

Das ist hinsichtlich des Perseveranzprinzips (Siehe Bernd Schünemann, München) höchst problematisch. Es gibt Studien die zeigen, dass diese Tatsache den Ablauf eines Prozesses sowie ein mögliches Urteil beeinflusst, damit wir der Grundsatz eines fairen Verfahrens in Frage gestellt.

Es wurden keine nicht-Polizeizeugen namhaft gemacht und vernommen – obwohl über 16 000 Menschen an der Demonstration beteiligt waren.

Aktenkundig sind ausschließlich Vermerke und „zeugenschaftliche Äußerungen“ von Sachbearbeitern und von den Polizeibeamten, die Strafantrag gestellt haben. Es wurde kein einziger Beamter als Zeuge vernommen. Die Beamten haben offensichtlich mit „*copy and paste*“ gearbeitet. Oder wie kann es sein, dass in einem am 1.12.2013 erstellten Bericht von PM Zwanzig Bl. 4 und 5 d. A. zum angeblichem Grund des polizeilichen Einschreitens genau der gleiche Satz steht, wie in der am 16.12.2013 gefertigten „zeugenschaftliche Äußerung“ von POM Lier Bl. 9. d. A.?

Ich beziehe mich auf folgendem Satz „*Auf Grund der Witterungsverhältnisse und der laienhaften Kletterausrüstung...*“ um ein Beispiel zu nennen. Ich vermag nicht daran zu glauben, dass es Zufall sein kann, auch wenn der Beamte Lier dies im Zeugenstand am 14.4. dreist behauptet hat!

Interessant ist auch, dass genau dieser Satz in Bl. 5 d. A. zum Vorgangsnummer Dir 1 ZA-EHu 131130-1247-220043, die Bestandteil des Verfahrens mit dem Az. 256 Cs 3034 Js 7723/14 (263/14) vorm AG Tiergarten ist, zu finden ist – das ist die Aussage eines PK Dietrich, von der gleichen Einheit wie die Beamten die in diesem Verfahren eine „zeugenschaftliche Äußerung“ gemacht haben. Dies hat mir der Angeklagte aus dem Verfahren Az. 256 Cs 3034 Js 7723/14 (263/14) vor dem AG Tiergarten mitgeteilt. Denn: die gleichen Beamten haben nicht nur eine Person angezeigt. POM Voigt, hat beispielsweise gleich 3 DemonstrantInnen angezeigt! (er hat mich angezeigt sowie die Angeklagten aus dem Verfahren Az. 256 Cs 3034 Js 7723/14 (263/14) und 246a Cs 3033 Js 5499/14 (125/14) Dies vermittelt mir den Eindruck, dass er Spaß und Interesse daran hat, DemonstrantInnen anzuzeigen. Leidet er unter Verfolgungswahn?

Zur Hauptverhandlung sind Polizeibeamte geladen, die im Ermittlungsverfahren von „*copy and paste*“ reichlich Gebrauch gemacht machen. Es ist davon auszugehen, dass sie in der Hauptverhandlung wo sie als Zeugen vernommen werden sollen, an ihrem Verhalten nichts ändern und ihre Aussagen absprechen.

Dies ist dem bei der Polizei herrschender Corpsgeist und Gruppenzwang geschuldet.

Dies erlebe ich nicht zum ersten Mal und möchte als Stellungnahme einen kurzen selbstgeschriebenen Artikel (Erstveröffentlichung in der Zeitschrift *Gorleben Rundschau*) einbringen. Im Rahmen meiner journalistischen Tätigkeit schreibe ich öfter über

Gerichtsverhandlungen. Das Geschehen kann auf das hiesige Verfahren quasi eins zu eins übertragen werden:

Das „Insichgeschäft“

In ihrer Pressekonferenz unmittelbar nach der Ankunft eines Castortransportes im Zwischenlager Gorleben schildert die Polizei regelmäßig mit großem Elan, wie heldenhaft die BeamtInnen gegen gewaltbereite, dunkel gekleidete DemonstrantInnen vorgegangen sind. Belegt wird diese Darstellung mit einer beeindruckenden Anzahl an verletzten PolizistInnen. Solch einem Opfer bin ich vor dem Dannenberger Amtsgericht begegnet. Der Polizist, der als Staatsangehörigkeit ›Sächsisch‹ angibt, wurde als Zeuge vernommen. Die Schilderung der Staatsanwaltschaft ließ in ihrer Anklageschrift eine hohe kriminelle Energie beim angeklagten Castorgegner vermuten. Mutwillig hätte er den Polizisten Scheibe, Beamter einer Beweis- und Festnahmeinheit aus Leipzig, eine steile Böschung an den Gleisen hinuntergeschubst. Billigend hätte er eine Verletzung des Beamten in Kauf genommen. Die Krönung der Anklageschrift lautet: Der Angeklagte soll anschließend in den Wald geflüchtet sein und sich seiner Festnahme widersetzt haben. Damit alles ins Klischee passt und die Anklage durchgeht, fehlte als i-Tüpfelchen nicht die Betonung, dass der Angeklagte dunkel gekleidet gewesen sei.

Diese Art klischeehafter Anklage hielt keine fünf Stunden Verhandlung stand. Manch eineR dürfte sich sogar gefragt haben, ob der angebliche Täter nicht doch Opfer von Gewalt gewesen sein könnte. Ärztlich bestätigt wurden damals die Verletzungen des Angeklagten. Sanitäter hätten sogar auf die Polizei einwirken müssen, damit sie zu schlagen aufhöre, so die Verteidigung in einem Beweisantrag zu Beginn der Verhandlung. Zur Klärung dieser und anderer Fragen kam es jedoch nicht. Das Verfahren wurde schließlich auf Staatskosten eingestellt. Zum Fall dieser Bilderbuch-Anklage trug das »Insichgeschäft« der PolizeibeamtInnen erheblich bei, wie Verteidiger Lemke die schlampigen Ermittlungen der Behörde nannte.

»Kumpanei«, »Corpsgeist«, »Eigenbetrieb«, »Insichgeschäft« der Polizei: Diese Worte fielen noch vor Vernehmung des ersten Polizeizeugen. Rechtsanwalt Lemke kritisierte die von der Polizei geführten Ermittlungen gegen seinen Mandanten und beantragte ein Beweisverwertungsverbot für die sich in der Akte befindlichen schriftlichen Vernehmungen von PolizeizeugInnen. Die ZeugInnen wurden nicht von einer neutralen externen Abteilung vernommen, sondern von einem Kollegen aus derselben Einheit. Die Aussagen der verschiedenen ZeugInnen seien zudem wortgleich, was kein Zufall sein könne. Nicht einmal ihre vollständigen Personalien hätten die ZeugInnen angegeben. »PK« sei entgegen den Angaben im Vernehmungsprotokoll kein Vorname. All das sei Grund genug, die Glaubwürdigkeit der Aussagen und Zuverlässigkeit der ZeugInnen anzuzweifeln. Richter Graf Grote interessierte lediglich, ob es höhere Rechtsprechung mit Verweis auf ein Verwertungsverbot gebe, es sei schließlich nur ein Fehler. »Das ist kein Fehler, das hat System«, erwiderte Rechtsanwalt Lemke. Davon zeugte die Reaktion von Oberstaatsanwalt Vogel, der die Sache ohne weitere Nachermittlungen oder Nachprüfungen zur Anklage gebracht hatte. Er sah den »Fehler« zwar als problematisch an, er führe aber nicht zu einer Unverwertbarkeit der Aussage.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt drängte sich in den Zuschauerreihen die Frage auf: Wie konnte der Richter den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls mit seiner Unterschrift durchwinken? Dies darf nur dann geschehen, wenn dem »keine Bedenken« entgegenstehen, wenn nach Aktenlage die Schuld des Beschuldigten bewiesen ist (§408

StPO). Richter und Staatsanwaltschaft sind offensichtlich angesichts dieses Fehlers, der System hat, ver-, be-, und gefangen.

Die Zeugenvernehmungen warfen anschließend mehr Fragen auf, als sie Beweise für die Schuld des Angeklagten lieferten. Die ZeugInnen hatten kurz vor ihrer Vernehmung ihre schriftliche Aussage gelesen und konnten dessen Inhalt präzise wiedergeben. Als sie zu Einzelheiten befragt wurden, mochten sie sich nur noch an belastende Tatsachen konkret erinnern. Dafür wollte sich der geschädigte Zeuge Scheibe nicht an seine Gespräche mit den KollegInnen auf der Hinfahrt zum Gericht erinnern, er habe außerdem im Fahrzeug hinten gegessen, es sei sehr laut gewesen, er habe nichts hören können. Ein Blick auf das nagelneue Mercedes-Fahrzeug in der Pause ließ jegliche Glaubwürdigkeit des Zeugen schwinden. Sein Kollege, der Zugführer Golze, gab schlüssigere Antworten. Doch sein Erinnerungsvermögen erwies sich ebenfalls als sehr selektiv. Arrogant kam seine Aussage rüber. Er suchte das Bild eines zuverlässigen Zugführers, der alles mitkriegt und im Griff hat, zu vermitteln. Seine Aussage blieb allerdings widersprüchlich. Er hatte den Zugriff auf den Angeklagten angeordnet. Der Haken: Möglicherweise wurde die falsche Person erwischt. Denn dunkle Oberkleidung tragen viele Menschen in der Novemberkälte.

Schlampige Ermittlungen beim »Insichgeschäft« und ZeugInnen ohne Erinnerungsvermögen, die auf miteinander abgesprochene schriftliche Aussagen zurückgreifen: Damit konnte eine Einstellung des Verfahrens auf Staatskosten ausgehandelt werden.

Doch, die Praxis der Polizei hat System: PolizeibeamtInnen werden vor Gericht in der Regel bevorzugt und im Vergleich zu anderen ZeugInnen als glaubwürdiger eingestuft. Verurteilungen sind die Folge. Dagegen werden PolizistInnen äußerst selten für ihre Gewalttaten belangt. Die Statistik spricht für sich. Dies vorausgesetzt, ist eine Einstellung die pragmatischste Beendigung eines Verfahrens, dessen Ausgang »das System« stark beeinflusst.

Ich rege an, auch dieses Verfahren einzustellen!

14.4.2015

Ich rüge, dass ich meine Einlassung in der Hauptverhandlung am 14.4. nicht zu Ende vorlesen durfte

Ich habe in der Hauptverhandlung erklärt, dass ich mich zum konkreten Sachverhalten nicht einlassen will, sondern zu den äußeren Umständen. Diese Umstände sind für das Verfahren im Hinblick auf die Schuldfrage (§46 StGB), die Frage des Vorsatzes und die Rechtsgüterabwägung relevant, sie geben Aufschluss über die Motivation einer Angeklagten. Die Einlassung verdeutlicht, dass ich mich schon lange intensiv mit dem „Klettern als Mittel der Meinungsäußerung“ beschäftige, dass dies mir ein wichtiges Anliegen ist. Es geht und ging mir um die Verteidigung meiner Grundrechte aus Art. 8 und 5 gegen einen rechtswidrigen Eingriff der Polizei.

Erklärung zur Kunstfreiheit

Ich bin der Auffassung, dass in diesem Verfahren nicht nur die Verletzung meines Grundrechts aus Art. 8 GG Berücksichtigung in der rechtsgüterabwägung finden muss, sondern auch aus Art. 5. Beim politischen Klettern geht es nämlich nicht nur ums Demonstrieren, sondern auch um die Kunstfreiheit. Die Polizei, indem sie versuchte, die Aktion zu verhindern, hat gegen dieses Grundrecht verstoßen.

Zur Veranschaulichung, ein Text den ich zu diesem Thema geschrieben habe, ich befasse mich schon lange damit.

Politisches Klettern, eine Kunst?

Eine kleine Einführung ins Demonstrieren in der dritten Dimension...

Klettern ist meine Leidenschaft. Ich fühle mich oben wohler als unten. Um es auf dem Punkt zu bringen: Ich habe irgendwie Bodenangst.

Unten, das ist nicht meine Welt. Ich kann mich nicht so, wie ich es mir wünsche, bewegen. Was auch einer gewissen Realität entspricht. Ich leide an der Auto-Immunkrankheit rheumatische Arthritis oder chronische Entzündung der Gelenke. Die Krankheit beeinträchtigt mein Leben und meinen Alltag sehr. Insbesondere das Gehen fällt mir schwer. Im Sinne der Horizontalgesellschaft bin ich schwerbehindert.

Nach oben bewege ich mich dagegen flink wie ein Eichhörnchen. Daher mein Spitzname. Ich habe sehr früh mit dem Klettern angefangen, und die dritte Dimension ist meine Welt. Ich fühle und spüre das Klettern. Ich weiß, wie ich meine Kräfte sparen kann und wie ich mit dem Körper balancieren kann, um die Belastung meiner Gelenke gering zu halten. Ich fühle mich beim Klettern wie beflügelt und denke kaum an meine chronischen Schmerzen. Vielleicht ist es das Adrenalin, das mich dabei die chronische Entzündung meiner Gelenke vergessen lässt. Es wirkt wie ein Schmerzmittel.

Oben fühle ich mich frei. Freier Blick in die Ferne für große Träume und machbare Utopien. Und das ist auch ein Schritt zu deren Verwirklichung. »Hâtez-vous lentement de faire la révolution!« – Auf Deutsch klingt es nicht so schön wie im Französischen, weil das Wortspiel nicht funktioniert, der Satz bedeutet aber etwa: »Beeilt euch langsam, die ›Traum-revolution‹ zu verwirklichen!«

Als leidenschaftliche Kletterin und politischer Mensch habe ich peu à peu entdeckt, dass politisches Klettern ganz schön effektiv sein kann. Diese Form der Äußerung ist nicht zu

übersehen, sie ruft zahlreiche Reaktionen hervor und ist Sand im Getriebe eines verrückten, blinden, zerstörerischen Systems.

Um nur einige Beispiele zu nennen: Baumbesetzungen oder happeningartige Aktionen (kurzfristige Klettereinsätze an unerwarteter Stelle) gegen die Zerstörung unsere Lebensgrundlagen, der Umwelt: gegen Atom- und Kohlegesäfte, gegen Abholzung und Autobahnbauten oder Flughafenausbauten etc.... Der Protest wird sichtbar und bereitet dem Gegner Probleme.

Soziale Bewegungen sind Bestandteil einer Gesellschaft. Und wie in jedem Bereich der Gesellschaft hat die Kunst auch hier ihren Platz. In sozialen Bewegungen spielt sie eine besonders wichtige Rolle. Kreativität ist in der Tat ein Schlüssel für den Erfolg von Protest. »Kreativität ist eine Waffe«, lautet oft mein Motto. Es geht darum, durch eine besondere »Performance« die Aufmerksamkeit auf das eigene Anliegen zu lenken, um Veränderungen in der Gesellschaft zu erreichen. Dies ist beispielsweise in der Form von Musik oder Straßentheater (und Straßenmusik) sehr geläufig.

Warum nicht politisches Aktionsklettern als kreative künstlerische Performance im Einsatz für soziale Bewegungen?

Waghalsige Kletteraktionen sind an sich eine »Performance«. Manche Künstler sind für ihre politischen Texte oder Gemälde bekannt. Ich äußere mich mittels Aktionskunst und politischen Kletterns.

Aktionsklettern ist unkonventionell, kreativ, subversiv, spektakulär und aufsehenerregend. Wie manch andere Kunststücke es auch sein können.

Unkonventionell, weil es eine ungewöhnliche artistische Protestgestaltung darstellt. In einer von ungeschriebenen Gesetzen wie Normen geprägten Gesellschaft ist diese Art der Äußerung provokativ. Ein Gesetz, das vorschreibt, sich ausschließlich horizontal zu bewegen, gibt es nicht. Als ich 2008 aber einmal statt Schaufenster Bummeln eine vertikale Stadterkundung an Frankfurter Hochhäusern unternahm, sorgte dies für große Aufregung. Normen in Frage stellen und Menschen zum Nachdenken bringen finde ich gut. Das ist eine Art Befreiung in einer Gesellschaft, die ihre unsichtbaren Fesseln nicht spürt.

Kreativ, weil ich als Kletterakrobatin immer wieder an unerwarteter Stelle in Aktion trete. Das stört den Gegner und imponiert ihm zugleich. Ich passe einfach in keine Schublade hinein. Das bringt ein ganzes System in Verlegenheit. Freispruch lautete im Jahre 2009 ein Urteil aus Steinfurt für eine Kletteraktion gegen den Export von Uranmüll ins Ausland, die für einen Transportstopp von über sechs Stunden und jede Menge Öffentlichkeit für das Thema sorgte. Ja, Kreativität hat gewonnen, und die Aktion war auch in keine Schublade des Strafgesetzbuchs einzuordnen, das war freie Meinungsäußerung... mit artistischen Klettereinlagen... »Das deutsche Recht ist für die Oberfläche ausgelegt, nicht für die dritte Dimension«, orakelte mein Anwalt. »Zu hoch für die Justiz«, schrieb die Zeitung.

Subversiv, weil ich durch meinen ungewöhnlichen artistischen Einsatz für die Umwelt mit zum Teil provokativen und radikalen Inhalten eine breite Öffentlichkeit erreichen und einbinden kann. Wenn sogar der Polizeipräsident von Lüneburg sich damit persönlich befasst und mich als »Störfaktor« bezeichnet! Ja, es stört ihn, dass ich mit meinen Ideen und Utopien

zahlreiche Menschen erreiche!

Spektakulär und aufsehenerregend, weil nicht jeder ein Kletterakrobat sein kann. Es ist eine sportliche Leistung und erfordert Professionalismus im Sinne von »fachlichem Können«. Mit einem Restrisiko ist es auch verbunden... Die Erdanziehungskräfte gelten bei mir genauso wie bei anderen Menschen!

Nicht selten werde ich in der Öffentlichkeit – das Wort stammt nicht von mir – als »Kletterkünstlerin« bezeichnet. Also ja, politisches Klettern ist eine Kunst, ich bin Künstlerin. Das ist meine künstlerische, leidenschaftliche Art, meine Meinung zu äußern und mich in dieser Gesellschaft politisch und räumlich zu bewegen. Und es ist grundrechtlich geschützt: Kunstfreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit.

Trotzdem reagiert die Polizei sehr allergisch auf meine vertikalen Bewegungen – und sperrt mich immer wieder präventiv ein. »Sie ist frei und klettert auf das nächste Ding. Das ist ein Störfaktor, den man unterbinden muss«, erzählte ganz offenherzig Lüneburger Polizeipräsident und Castor-Einsatzleiter in einem Interview für das Fernsehen im Mai 2010. Dabei kennt er mich überhaupt nicht, wir sind uns nie begegnet. Und Klettern an sich ist überhaupt nicht strafbar!
Die Reaktion der Herrschenden sagt mir aber: Klettern ist effektiv und subversiv. Weiter so.

15.4.2015